

Beschluss Nr. 3 / 2018

Die Berliner Vertragskommission Soziales („KO75“) beschließt im Rahmen der weiteren Ausgestaltung des Berliner Rahmenvertrages gemäß § 79 Absatz 1 SGB XII für Hilfen in Einrichtungen einschließlich Diensten im Bereich Soziales (BRV):

Gemäß Beschluss Nr. 6 / 2015 haben Vertreter der Leistungserbringer und der Landesseite in einer gemeinsamen Arbeitsgruppe die Baukostenhöchstwerte der Anlage 8a des BRV überprüft.

Neue Baukostenhöchstwerte entsprechend Anlage 1 zum Beschluss Nr. 6 / 2015 Tz 13.5.7 gelten für Anträge ab dem Datum der Fassung dieses Beschlusses.

Die neuen Baukostenhöchstwerte sind diesem Beschluss als Anlage beigefügt und ersetzen die Anlage 8 a des BRV in der seit 01.04.2017 geltenden Fassung.

In Anlage 8 des BRV (in der seit dem 01.04.2017 geltenden Fassung) wird in Ziff. 13.5.7 folgender weiterer künftiger 2. Absatz eingefügt:

„Im Einzelfall kann bei individuell nachgewiesenen höheren und wirtschaftlich angemessenen Baukosten bedingt durch erschwerte Implementierung bestimmter gesetzlicher Vorschriften (z.B. Brandschutzauflagen bei Grundsanierungen) oder erhöhter Bauaufwände (z. B. Entsorgung Aushub auf Grund von Schadstoffbelastung) der geltende Baukostenhöchstwert um maximal 5% angehoben werden.“

In Anlage 8 des BRV (in der seit dem 01.04.2017 geltenden Fassung) werden ferner in Ziff. 13.5.4 hinter dem Wort „Baukostenhöchstwerte“ die Worte „gemäß Anlage 8 a“ eingefügt, so dass der Satz neu lautet:

„Instandhaltungsaufwendungen werden in Höhe von 1% auf den jeweiligen Baukostenhöchstwert gemäß Anlage 8 a berücksichtigt. „

Der Beschluss wird im Internet veröffentlicht.

(Philipp)
Vorsitzender der KO75